



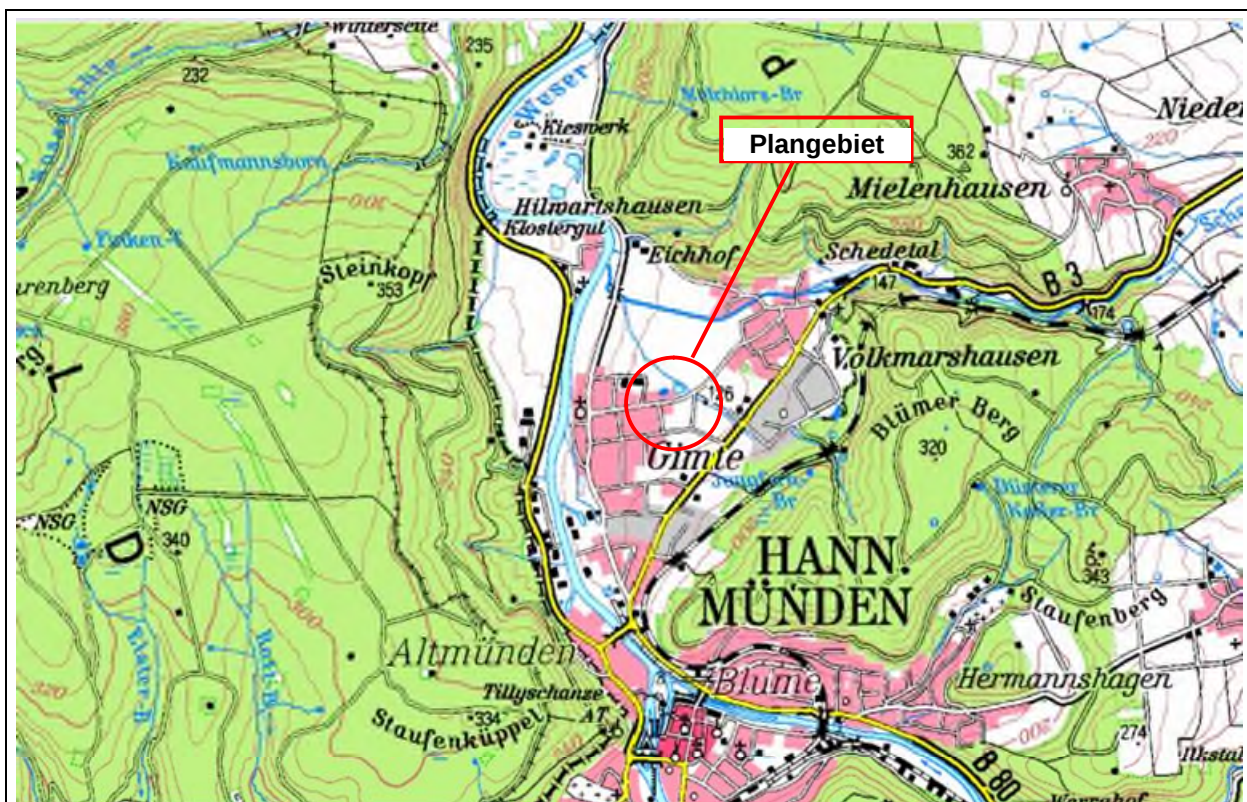
Begründung gem. § 5 (5) BauGB zur
7. Änderung des Flächennutzungsplans
Bereich „Feuerwehr Gimte - Volkmarshausen“
Gemarkung Gimte

Erarbeitet im Auftrag der
Stadt Hann. Münden

Ingenieurbüro Christoph Henke
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Dezember 2025

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen
Tel.: 05542/920 310 • Fax: 05542/920 309
Email: info@planung-henke.de



Quelle NLVA TK 50

ohne Maßstab



Inhalt

1	Lage des räumlichen Geltungsbereiches.....	1
2	Veranlassung der Planung	1
3	Rechtliche Grundlagen und Verfahren.....	2
4	Änderungsplanung.....	4
5	Auswirkung der Änderungen	4
6	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	1
6.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	1
6.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.....	2
6.3	Basisszenario: Bestandsaufnahme der <i>einschlägigen Aspekte</i> des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der <i>voraussichtlich erheblich beeinflussten</i> Gebiete sowie Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei <i>Nicht-Durchführung</i> der Maßnahme.....	6
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes <i>bei Durchführung</i> der Planung; Beschreibung möglicher <i>erheblicher Auswirkungen</i> in der Bau- und Betriebsphase und ggfs. Abrissarbeiten.....	14
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der <i>erheblichen nachteiligen Auswirkungen</i> unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase, sowie Angabe geplanter Überwachungsmaßnahmen	21
6.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	21
6.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen / Kompensationsmaßnahmen.....	21
6.6	Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen); wesentliche Gründe für die Standortwahl ...	22
6.7	Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	23
6.8	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
6.9	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
6.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24
6.11	Quellenangaben zum Umweltbericht.....	25

1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Die Stadt Hannoversch Münden ist von insgesamt drei Flüssen geprägt und liegt im Süden des Landkreises Göttingen. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hann. Münden liegt im Ortsteil Gimte, der im Wesertal unmittelbar nördlich an die Kernstadt anschließt. Das betrachtete Grundstück wird ackerbaulich genutzt und liegt südlich der Volkmarshäuser Straße, am Ortsausgang in Richtung Volkmarshausen.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage Änderungsbereich (Quelle: google earth)

Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 57 in der Flur 4 ganz und einen Teil der südlichen angrenzenden Parzelle 58/1 Flur 4, Gemarkung Gimte und hat eine Größe von ca. 0,62 ha.

2 Veranlassung der Planung

Die Feuerwehr in Gimte benötigt einen neuen Standort, weil das alte Feuerwehrgerätehaus in der Neue Straße die notwendige Technik und Funktionen nicht aufnehmen und erfüllen kann. Die Platzverhältnisse auf dem Grundstück sind sehr beengt. Das aktuelle Feuerwehrgerätehaus kann nicht erweitert werden. Eine ähnliche Situation besteht für das Feuerwehrhaus im Nachbarort Volkmarshausen. Aus diesem Grund hat sich Stadt Hann. Münden dazu entschieden ein gemeinschaftliches Feuerwehrhaus für die Ortsfeuerwehren Gimte und Volkmarshausen zu errichten. Der Standort sollte dabei möglichst zwischen den beiden Ortschaften liegen.



Eine Projektgruppe aus Feuerwehr und Verwaltung hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen betrachtet. Dabei hat sich die am Ortsrand von Gimte südlich der Volkmarshäuser Straße befindliche Fläche als beste Standortalternative unter planungsrechtlichen und feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten herausgestellt. Alle anderen in Frage kommenden Grundstücke zwischen Gimte und Volkmarshausen liegen entweder im Überschwemmungsgebiet der Schede oder im Landschaftsschutzgebiet und kommen daher nicht als Standorte für das neue Feuerwehrhaus in Frage.

Die Grundstücke der alternativen Standorte liegen alle in Privatbesitz und stehen entweder nicht zum Verkauf oder die Feuerwehr hat die Standorte als ungeeignet eingestuft.

Als neuer Standort soll daher das Grundstück am Ortsausgang von Gimte in Richtung Volkmarshausen entwickelt werden. Das betreffende Grundstück wurde bereits von der Stadt erworben und kann kurzfristig in das Eigentum der Stadt Hann. Münden übergehen.

Planungsrechtlich ist für die Errichtung des Feuerwehrgebäudes der Flächennutzungsplan zu ändern und parallel dazu ein Bebauungsplan aufzustellen.

3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das **Regionale Raumordnungsprogramm** des Landkreises Göttingen ist derzeit in Neuaufstellung. Die im Entwurf 2020 befindlichen Ziele der Raumordnung sind als Grundsätze entsprechend zu beachten. Die Stadt Hann. Münden hat nach wie vor als Mittelzentrum besondere Aufgaben bei der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und der zugehörigen Infrastruktur wahrzunehmen. Der Ortsteil Gimte gehört, neben Bonaforth und dem Gewerbegebiet Volkmarshausen, aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums. »[...] *Steuerungsabsicht ist, die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte als Wirtschafts- Dienstleistungs- Wohn- und Arbeitsstandort, entsprechend ihrer Standortqualität mittels Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. [...] Eine vorrangige Bedeutung kommt auch den bestehenden Arbeitsstäттenschwerpunkten der Mittelzentren ..., Hann-Münden (höchster Gewerbeflächenanteil, mit Binnenhafen/Verladestelle) ...zu.*« (Zitat: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen, Entwurf 2020, Begründung, Seite 58).

Um die Aufgaben des zentralen Ortes zu sichern, versteht es sich als eine der Grundvoraussetzungen, dass der Brandschutz für den Standort gewährleistet werden kann.

Mit dem Planvorhaben soll die Voraussetzung für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses für die Ortsteile Gimte und Volkmarshausen geschaffen werden, um den Brandschutz auch zukünftig gewährleisten zu können.

Die Aufstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verfolgten Entwicklungsziele dienen demnach den raumordnerischen Zielen.

Darüber hinaus liegen die Flächen des Planvorhabens innerhalb der als bebaute Ortslage dargestellten Bereich. Nördlich schließt sich, außerhalb des Geltungsbereiches, eine Wasserfläche und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an.



Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2019 der Stadt Hann. Münden werden die Flächen des Planungsgebietes als Wohnbauflächen dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Lage GB

Im Westen und Süden grenzen weitere Wohnbauflächen an, im Osten liegen landwirtschaftliche Flächen, im Norden ist eine Wasserfläche dargestellt. Hier verläuft auch die Grenze eines Landschaftsschutzgebietes.

Die geplante Siedlungsentwicklung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Fachgesetzliche Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet Weserbergland-Kaufunger Wald tangiert den Geltungsbereich im Norden und liegt jenseits der Volkmarshäuser Straße bzw. des Gimter Kirchweges.

In den Umweltkarten Niedersachsen sind keine FFH-Gebiete im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotop sind ebenfalls nicht dargestellt.

Der Landschaftsraum zwischen Gimte und Volkmarshausen wurde jedoch in den Jahren 2010 und 2013 als wertvoller Bereich für Brutvögel kartiert. Im Jahr 2020 wurde das nahe Umfeld des Thielebaches und des Bachlaufes Schede als Lebensraum für den Schwarzstorch kartiert.

Die gesamte Gemarkung von Hann. Münden liegt im Naturpark Münden.

Im Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung sind laut Umweltkarten Niedersachsen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Außerhalb des Änderungsbereiches, nördlich der Volkmarshäuser Straße / Gimter Kirchweg liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schede. Zum Thielebach hin erstreckt sich außerdem ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.



Bauleitplanverfahren

Das aktuelle Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 I Nr. 394, durchgeführt. Die Planung wird im zweistufigen Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Verfahrensschritte sind den Verfahrensvermerken auf der Planurkunde zu entnehmen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Hann. Münden am 13.03.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden, Gemarkung Gimte, gefasst.

4 Änderungsplanung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll gem. § 5 BauGB die städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt werden. Dies bezieht sich auf einen Zeitraum von etwa 15 bis 20 Jahren. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 082 „Feuerwehr Gimte – Volkmarshausen, Gemarkung Gimte, geschaffen.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehgerätehauses zu schaffen und die von einer Projektgruppe ausgewählte Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 5 (2) Nr. 2a BauGB auszuweisen.

Südlich soll das Feuerwehrgebäude mit einer Eingrünung versehen werden, wofür zunächst eine Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 dargestellt werden soll.

Der Änderungsbereich ist verkehrsmäßig gut über die Volkmarshäuser Straße und einen landwirtschaftlichen Weg angebunden. Notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in vorgenannter Straße, an die angebunden werden kann.

5 Auswirkung der Änderungen

Das unmittelbare Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar. Im weiteren Umfeld haben Gehölzbestände an der Volkmarshäuser Straße, am Thielebach und einem Graben eine prägende Wirkung. Auf dem Grundstück des geplanten Feuerwehrgebäudes sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, die prägenden Bestände im näheren Umfeld sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Benachbarte Grundstücke im Westen sind von Wohnbebauung gekennzeichnet, östlich angrenzende Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

Nach der Ausweisung des Änderungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, wird auf einem verhältnismäßig hohen Flächenanteil des Grundstückes eine Bebauung zulässig. Damit sind insbesondere Auswirkungen auf den Boden sowie auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Im konkreten Bauleitplanverfahren, welches parallel zur vorliegenden FNP-Änderung durchgeführt wird, werden Festsetzungen aufgenommen, die einerseits dem Wasser- und Bodenschutz als auch dem Schutz des Landschaftsbildes dienen.



Dauerhafte Flächenversiegelungen durch geplante Gebäude und die damit verbundenen technischen Anforderungen sind in Bezug auf die Grundstücksgröße verhältnismäßig hoch, jedoch bei dem geplanten Zweckgebäude kaum vermeidbar. Im Bebauungsplanverfahren wird außerdem das Thema Immissionsschutz und damit das Schutzgut Mensch, vertiefend betrachtet.

Weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch das Planvorhaben sind grundsätzlich nicht zu befürchten.

Wesentliche negative nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BNatSchG bzw. UVPG werden derzeit nicht gesehen.



6 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Aufgrund der weitestgehend parallelen Verfahrensführung von Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan wird der Umweltbericht im Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes erarbeitet und wortgleich in den Flächennutzungsplan übernommen

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 082 „Feuerwehr Gimte-Volkmarshausen“ liegt im Ortsteil Gimte, der im Wesertal unmittelbar nördlich an die Kernstadt anschließt.

Das betrachtete Grundstück wird ackerbaulich genutzt und liegt südlich der Volkmarshäuser Straße, am Ortsausgang in Richtung Volkmarshausen. Im Westen verläuft die Straße „Haarfeld“, an der sich ein Wohngebiet entwickelt hat. Im Norden verläuft die Volkmarshäuser Straße, die von einer Baumreihe aus Ahornbäumen begleitet wird. Jenseits der Straße befindet sich ein Angelteich, der von Gehölzbeständen eingegrünt ist. Im Osten und Süden setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort. Ab Ortsausgang Gimte geht die Volkmarshäuser Straße in den Gimter Kirchweg über.

Das betreffende Grundstück liegt im Eigentum der Stadt Hann. Münden.

Der Geltungsbereich betrifft das Flurstück 57 in der Flur 4 sowie einen Teil der Straßenparzelle Flur 1, Flurstück 83/7, Gemarkung Gimte und hat eine Größe von ca. 0,55 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Brandschutz in der Stadt Hann. Münden, in den Ortsteilen Gimte und Volkmarshausen, gesichert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Nachdem eine Projektgruppe den Standort in Gimte ausgewählt hat, wird die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB notwendig.

Bei der verfügbaren Grundstücksgröße, bzw. den festgesetzten überbaubaren Flächen, kann die technisch notwendige Größe des Feuerwehrgebäudes errichtet werden. Das geplante Gebäude soll sich in Höhe und Ausprägung an die umgebende Bebauung sowie an das Landschaftsbild am Übergang zwischen der Ortslage von Gimte und dem Landschaftsschutzgebiet anpassen, um eine gute städtebauliche Integration des Neubaus in der ländlich geprägten Region von Gimte zu erreichen. Dazu tragen auch die entsprechenden Festsetzungen zur Eingrünung bei.

Die Anordnung der Bauflächen orientiert sich an einer verkehrstechnischen Erschließung von Norden her. Damit kann eine wirtschaftliche Ausnutzung der Parzelle erreicht werden und der Versiegelungsgrad für notwendige Verkehrsflächen begrenzt werden.



6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange von Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, 5 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

- Die Belange des Umweltschutzes finden ihren Niederschlag in der Gliederung des Umweltberichtes und werden i.R. der Umweltprüfung untersucht, und dargestellt.

Die sog. „Bodenschutzklausel“ nach § 1 a BauGB sichert den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind dabei auf das notwendige Maß zu reduzieren, Möglichkeiten der Nachverdichtung sind zu nutzen.

- Im vorliegenden Umweltbericht wird beschrieben, welche Möglichkeiten überprüft wurden, um Flächenversiegelungen zu minimieren, um den Zielen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen.

Gemäß § 2 a BauGB ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, hier werden Inhalt und Verfahren der Umweltprüfung geregelt.

- Die Eingriffsregelung erfolgt i.R. der Umweltprüfung und wird im vorliegenden Bauleitplan unter Anwendung des „Göttinger Modells“ durchgeführt.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Diese Verordnung enthält Vorschriften zur baulichen Nutzung von Baugrundstücken. Die Art und der Umfang von Grund und Boden, Regelungen zum maximalen Versiegelungsgrad u.a. haben Einfluss auf die Intensität eines Eingriffs in die verschiedenen Schutzgüter.

- Im Umweltbericht wird beschrieben, wie durch die Festsetzung zur Gebäudegestaltung, -anordnung und -höhe die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Klima minimiert werden können.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, in § 2 BNatSchG werden die Grundsätze definiert. § 14 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft. Die nachfolgenden Paragraphen regeln, wie mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzugehen ist.



- Mit der Umweltprüfung, die im vorliegenden Umweltbericht beschrieben wird, werden die o.g. Grundsätze berücksichtigt.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

Dieses Gesetz enthält ergänzende Vorschriften zum Bundesnaturschutzgesetz und macht u.a. Vorgaben zur Eingriffsregelung, zum Bodenschutz, zum gesetzlichen Biotopschutz und zum Artenschutz.

- Die Berücksichtigung der Vorgaben des NNatSchG erfolgt i.R. der Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht festgehalten sind.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Gesetz dient der nachhaltigen Sicherung bzw. der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und dem Schutz vor schädlichen Bodeneinwirkungen. In Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird u.a. die Sanierung von Altlasten geregelt.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Auf Landesebene wird mit dem **Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)** die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer und des Grundwassers geregelt.

- Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer.
- Das Ziel zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwassers wird durch eine geplante Rückhaltung von Oberflächenwasser mit gedrosselter Einleitung in benachbarte Gräben oder Bachläufe umgesetzt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Gesetz dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

- Im Umweltbericht wird beschrieben, wie mit den Bestimmungen zum Immissionsschutz insbesondere in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung in den benachbarten Bereichen umgegangen wurde.

Fachpläne

Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das **Regionale Raumordnungsprogramm** des Landkreises Göttingen ist derzeit in Neuaufstellung. Die im Entwurf 2020 befindlichen Ziele der Raumordnung sind als Grundsätze entsprechend zu beachten. Die Stadt Hann. Münden hat nach wie vor als Mittelzentrum besondere



Aufgaben bei der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und der zugehörigen Infrastruktur wahrzunehmen. Der Ortsteil Gimte gehört, neben Bonaforth und dem Gewerbegebiet Volkmarshausen, aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums. »[...] *Steuerungsabsicht ist, die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte als Wirtschafts- Dienstleistungs- Wohn- und Arbeitsstandort, entsprechend ihrer Standortqualität mittels Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern. [...] Eine vorrangige Bedeutung kommt auch den bestehenden Arbeitsstäттenschwerpunkten der Mittelzentren ..., Hann-Münden (höchster Gewerbeflächenanteil, mit Binnenhafen/Verladestelle) ...zu.*« (Zitat: Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen, Entwurf 2020, Begründung, Seite 58).

Um die Aufgaben des zentralen Ortes zu sichern, versteht es sich als eine der Grundvoraussetzungen, dass der Brandschutz für den Standort gewährleistet werden kann.

Mit dem Planvorhaben soll die Voraussetzung für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses für die Ortsteile Gimte und Volkmarshausen geschaffen werden, um den Brandschutz auch zukünftig gewährleisten zu können.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes und die damit verfolgten Entwicklungsziele dienen demnach den raumordnerischen Zielen.

Darüber hinaus liegen die Flächen des Planvorhabens innerhalb der als bebaute Ortslage dargestellten Bereich. Nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches, schließt sich eine Wasserfläche und ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an.

Im rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** mit integriertem **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2019 der Stadt Hann. Münden werden die Flächen des Planungsgebietes als Wohnbauflächen dargestellt. Im Westen und Süden grenzen weitere Wohnbauflächen an, im Osten liegen landwirtschaftliche Flächen, im Norden ist eine Wasserfläche und ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die geplante Siedlungsentwicklung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird deshalb die entsprechende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hann. Münden durchgeführt, mit dem Ziel eine Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen.

Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben

Fachgesetzliche Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Weserbergland-Kaufunger Wald tangiert den Geltungsbereich im Norden und liegt jenseits der Volkmarshäuser Straße bzw. des Gimter Kirchweges.

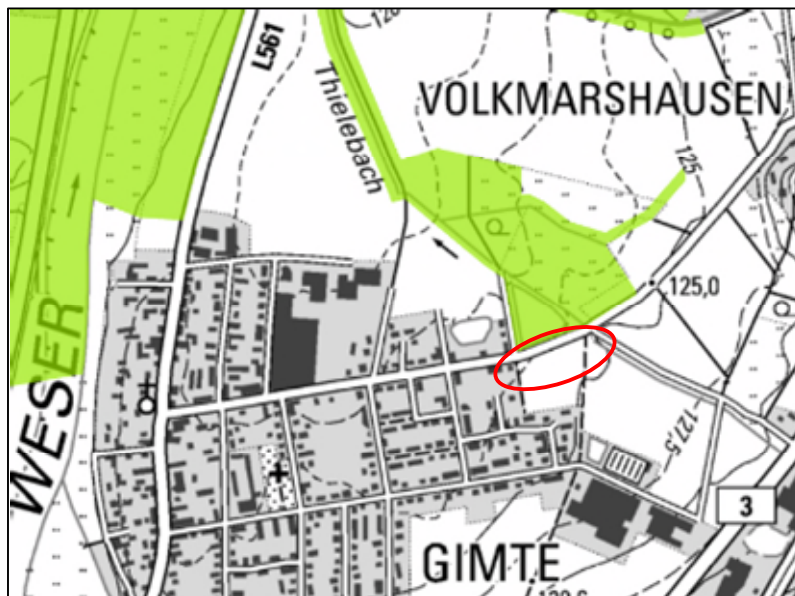


Abbildung 3: LSG Weserbergland Kaufunger Wald (grün) (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen)

In den Umweltkarten Niedersachsen sind keine FFH-Gebiete im Bereich des Plangebietes verzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht dargestellt.

Der Landschaftsraum zwischen Gimte und Volkmarshausen wurde jedoch in den Jahren 2010 und 2013 als wertvoller Bereich für Brutvögel kartiert. Im Jahr 2020 wurde das nahe Umfeld des Thielebaches und des Bachlaufes Schede als Lebensraum für den Schwarzstorch kartiert.



Abbildung 4: Links: wertvolle Bereiche für Brutvögel (rot), rechts: Lebensraum Schwarzstorch (gelb)

Die gesamte Gemarkung von Hann. Münden liegt im Naturpark Münden.

Im Geltungsbereich sind laut Umweltkarten Niedersachsen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

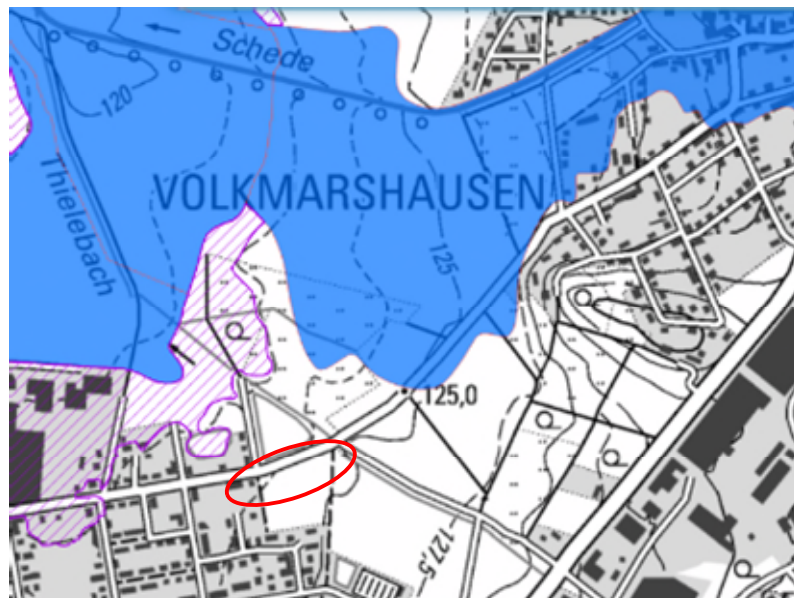


Abbildung 5: ÜSG der Schede (blau) und Risikogebiet außerhalb ÜSG (lila Schraffur), Lage GB: roter Ring

Außerhalb des Geltungsbereiches, nördlich der Volkmarshäuser Straße / Gimter Kirchweg liegt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schede. Zum Thielebach hin erstreckt sich außerdem ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Bezogen auf den vorliegenden Geltungsbereich besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

6.3 Basisszenario: Bestandsaufnahme der *einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete sowie Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Maßnahme*

Im Folgenden werden die einzelnen Flächen und die Schutzgüter des Naturschutzgesetzes beschrieben und die Empfindlichkeiten in einer dreistufigen Skala (gering/mittel/hoch) bewertet.

Naturraum, Topografie

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Weser- und Weser-Leinebergland.

Die Landschaft des Hann. Mündener Gemeindegebietes ist durch die bewaldeten Höhen von Kaufunger Wald und Bramwald mit den jeweiligen durchschneidenden Flusstälern von Fulda, Werra und Weser geprägt. In den Niederungen sind hauptsächlich Acker- und Grünflächen vorhanden, während die Talhänge zumeist mit Laubwald bedeckt sind. In den Teilbereichen, in denen sich die Talräume aufweiten, haben sich die größeren Siedlungskerne wie die Kernstadt und auch z.B. der Ortsteil Gimte angesiedelt.

Das Gelände des Geltungsbereiches ist nahezu eben und liegt auf einer mittleren NN-Höhe von ca. 124 m üNN.



Fläche, geologischer Untergrund, Boden

Fläche

Beim Schutzgut Fläche ist zu unterscheiden zwischen der quantitativen und der qualitativen Inanspruchnahme. Die quantitative Nutzung drückt sich in der möglichen Versiegelung aus, die durch das Planvorhaben geschaffen wird. Die Qualität einer Fläche entsteht durch die verschiedenen Funktionen, die sie erfüllt, z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum für den Menschen aber auch durch ihre Lage, z.B. an vorhandenen Verkehrswegen oder Erschließungsanlagen.

Die Qualität der betroffenen Flächen zeichnet sich dadurch aus, dass sie zwischen den beiden betroffenen Ortschaften liegt und sowohl planungsrechtlich als auch feuerwehrtaktisch als günstigster Standort ausgewählt wurde. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Straße und Versorgungsleitungen bieten weitere wichtige Voraussetzungen für die Flächenauswahl. Die Ackerflächen bieten gewisse Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere, eine Erholungsnutzung war bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen.

In quantitativer Hinsicht muss gesagt werden, dass der Geltungsbereich bei einer Fläche von ca. 0,55 ha eine relativ überschaubare Größenordnung einnimmt.

Unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Funktionen wird das Schutzgut Fläche im Geltungsbereich in seiner Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen als gering eingestuft.

Geologischer Untergrund, Boden

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS), einem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, wird beschrieben, dass die geologischen Verhältnisse aus der Saale-Kaltzeit stammen. Es handelt sich um Flussablagerungen der Mittelterrasse in Form von Sand und Kies.

Der Boden im Plangebiet wird dem Bodentyp Mittlere Gley-Vega zugeordnet, der eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung besitzt. Als Bodeneinheit sind Pseudogley-Parabraunerden aus Lößlehmen angegeben.



Abbildung 6: Bodenkarte (Quelle: NIBIS Kartenserver)

Bei einer sehr hohen Feldkapazität und sehr hoher Ertragsfähigkeit des Bodens ergeben sich im Geltungsbereich Ackerzahlen von 52, was auf eine hohe Bodenfruchtbarkeit hinweist.

In o.g. Kartensystem werden auch Angaben zu Altlasten gemacht. Für das Plangebiet sind keine Altstandorte verzeichnet.

Insgesamt betrachtet, wird die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan entstehen können, aufgrund der guten Bodeneigenschaften als mittel eingeschätzt.

Wasser

Im unmittelbaren Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein Graben fließt unmittelbar entlang der westlichen Grenze. In den Umweltkarten Niedersachsen ist dieser Graben nicht als Gewässer 3. Ordnung verzeichnet, somit ist er als untergeordneter Graben einzustufen. Die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gem. § 58 NWG ist nicht erforderlich.

Der Thielebach liegt außerhalb des Geltungsbereiches, tangiert diesen aber an der nordöstlichen Ecke. Der Bach unterquert hier die Volkmarshäuser Straße und fließt weiter in nordwestlicher Richtung. Dieser Bachlauf ist als Gewässer 3. Ordnung eingestuft und ein Gewässerrandstreifen von 3 m zur Böschungsoberkante ist gem. § 58 NWG einzuhalten.

Laut NIBIS-Kartenserver wird für das Plangebiet eine recht hohe Grundwasserstufe angegeben. Für den mittleren Grundwasserhöchststand wird >8-16 dm, für den mittleren Grundwassertiefststand wird 16-20 dm angegeben. Daraus ergibt sich die Grundwasserstufe 5. Demzufolge hat das Grundwasser keinen großen Einfluss auf die Entwicklung der Böden und der im Boden ablaufenden Prozesse.



Aufgrund des geologischen Untergrundes (Kies- und Sandablagerungen) ist eine gute Wasserdurchlässigkeit im Betrachtungsraum anzunehmen.

Die Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht werden könnten, werden aufgrund der vermuteten guten Durchlässigkeit des Bodens als mittel eingestuft.

Klima und Luft

Das Klima von Hann. Münden ist als warm, gemäßigt zu beschreiben, wobei eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,2 °C erreicht wird. Die Niederschläge sind mit 804 mm im Jahr relativ hoch.

Unterschiedliche Oberflächengegebenheiten (Wald, Acker, Wiese, Wasserflächen, Siedlung) führen zur Ausbildung des räumlich differenzierten Lokalklimas. Während die starke Kessellage der Stadt zu extremen Klimaauswirkungen (Inversionslagen, stagnierende Luftmassen, hohe Zahl an Frosttagen) führt, herrscht im Bereich der bewaldeten oberen Hanglagen ein ausgeglichenes belastungsfreies Klima. Die Steilhänge des Weser- und Fuldatales bewirken eine Ablenkung des Windes (meist nach Süden) und bieten so einen gewissen Schutz vor starken West- und Ostwinden. Als Hauptwindrichtung herrscht West – Südwest vor.

Neben der den Tallagen eigenen Inversionsneigung hat insbesondere die Durchlüftungsqualität Auswirkungen auf die Lufthygiene. Diese ist in der Kernstadt nur entlang der Täler gut, ohne jedoch in die dicht bebaute Innenstadt einzudringen. Hier kommt es zu Erwärmung und aufgrund der geringen Luftzirkulation zu erhöhter Schadstoffkonzentration in der Luft. Die Hänge sind in Abhängigkeit ihrer Exposition zum Wind wegen der dort aufgelockerten Bebauung und der Hangzirkulation mäßig gut bis gut durchlüftet.

Der Ortsteil Gimte liegt in einer tiefer gelegenen, unbewaldeten Tallage nördlich der Kernstadt. Bei Strahlungswetterlagen, wie vor allem im Herbst und Winter, entstehen hier, wie auch in Becken und Senken, Kaltluftseen und Talnebel.

Der Staufenküppel (334 m ü.NN) westlich der Fulda, auf hessischer Seite, sowie der Questenberg (224 m ü. NN), nördlich der Fulda / Werra-Vereinigung, engen den Kaltluftabfluss in Richtung Norden ein, bevor sich die abfließende Kaltluft im aufgeweiteten Tal im Bereich der Ortschaft Gimte ausbreiten kann. Hier kommt die aus Richtung Osten, von den bewaldeten Nordwesthängen des Blümer Berges (315 m ü.NN), einströmende Kaltluft hinzu.

Gimte wird im Osten von der Bundesstraße B 3 tangiert. Östlich der B 3 werden die Flächen als Gewerbegebiete genutzt und sind relativ dicht bebaut. Die abfließende Kaltluft wird durch die aufgeheizten versiegelten Flächen erwärmt. Für die Ortschaft Gimte haben, insbesondere im nördlichen Teil der Ortschaft, sehr wahrscheinlich auch noch Kaltluftströme eine Bedeutung, die auf den bewaldeten Hängen des Klagesberges (362 m üNN) nördlich von Volkmarshausen entstehen.

Nördlich und östlich des Plangebietes sind noch große zusammenhängende Freiflächen vorhanden, auf denen aufgewärmte Kaltluft wieder abkühlen und neue Frischluft entstehen kann.

Die Empfindlichkeit des Betrachtungsraumes bezüglich Veränderungen wird aufgrund der Vorstörungen durch benachbarte Besiedlung und die überschaubare Größe als gering eingestuft.



Pflanzen, Tierarten und Biotope

Pflanzen

Der Geltungsbereich stellt sich zum allergrößten Teil als Intensivacker ohne jeglichen Randstreifen dar. Gehölzbestände fehlen. An der Westseite verläuft ein Graben, dessen krautiger Böschungsbewuchs auf den Nährstoffreichtum der angrenzenden Flächen hinweist.

Parallel zur Volkmarshäuser Straße steht eine Baumreihe aus Ahornbäumen, die in einem Grasstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg, offensichtlich innerhalb der Straßenparzelle wachsen. Die Bäume stehen in einem Abstand von ca. 14-15 m und haben bei Kronendurchmessern von 10-12 m, Stammdurchmesser von ca. 30-40 cm, gemessen in einem Meter Stammhöhe.

Entlang des asphaltierten Geh-Radweges an der Ostseite und außerhalb des Geltungsbereiches wachsen Haselnusssträucher, Weiden u.a. einheimische Straucharten. Hier schließen weitere Ackerflächen an. Der noch weiter in östlicher Richtung verlaufende, gepflasterte Thiebachweg wird vom Bewuchs am Thiebach begleitet. Hier stehen Hainbuchen, Birken und Weiden in der Bachböschung.

Um einen näheren Eindruck von der betrachteten Fläche zu bekommen, wurde das Grundstück des Planvorhabens Ende März 2024 vom Umweltpfleger und dem Klimaschutzbeauftragten der Stadt Hann. Münden in Augenschein genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich um eine intensiv genutzte, konventionell bewirtschaftete Ackerfläche handelt, die seit Jahren mit einem hohem Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz bewirtschaftet wird.

Zum Zeitpunkt der Begehung waren auf der Fläche nur wenige Kräuter wie vereinzelte Taubnesseln, Mieren oder Ackerehrenpreis zu sehen. Artenschutzrechtlich relevante Arten waren zu diesem Zeitpunkt aufgrund der langen bis in die Gegenwart reichenden, intensiven ackerbaulichen Nutzung der Fläche nicht zu erwarten und konnten auch nicht gefunden werden.

Nachfolgende Fotos wurden bei einer Ortsbegehung Mitte April 2024 vom Büro Henke erstellt.



Abbildung 7: Blick von Nordwesten auf die Ackerfläche von der Volkmarshäuser Straße aus



Abbildung 8: Graben an der Westseite



Abbildung 9: Geh-Radweg mit Strauchbewuchs an der Ostseite



Abbildung 10: Thielebach mit Strauchbewuchs und Thielebachweg



Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Siedlungsnähe wird der Betrachtungsraum gegenüber Veränderungen der Pflanzenwelt als gering bewertet.

Tiere

Mit dem Vorkommen besonders schutzwürdiger Tierarten ist aufgrund fehlender Gehölzstrukturen oder Krautstreifen und der intensiven ackerbaulichen Nutzung im unmittelbaren Geltungsbereich nicht zu rechnen. Die Baumreihe im Norden des Geltungsbereiches bleibt, bis auf zwei Bäume erhalten und kann weiter ihre Lebensraumfunktionen erfüllen.

Auf den offenen Freiflächen wäre grundsätzlich mit dem Vorkommen von Bodenbrütern, wie z.B. der Feldlerche zu rechnen. Einerseits hält diese Vogelart einen deutlichen Abstand zu Gebäuden und Gehölzen ein, andererseits werden die angrenzenden Wege zum Ausführen von Hunden genutzt. Beides sind Umstände, die dazu führen, dass Bodenbrüter diesen Bereich eher meiden.

Laut Umweltkarten Niedersachsen wird der Gehölzbestand am Thielebach als Lebensraum für den Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung bewertet. Dieser abgegrenzte Bereich liegt in einer Entfernung von ca. 350 m zum Geltungsbereich. Da der Schwarzstorch als sehr scheue Art gilt, die vorwiegend in strukturreichen, störungsarmen Wäldern mit langsam fließenden Gewässern und in naturnahen Grünlandfeuchtgebieten lebt, wird eine Beeinträchtigung der streng geschützten Art nicht gesehen. Die beschriebenen Lebensraumsprüche sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Die Empfindlichkeit des Geltungsbereiches gegenüber Veränderungen in Bezug auf die Tierwelt wird aufgrund der Bestandssituation als gering eingestuft.

Biologische Vielfalt / Wechselwirkungen

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So wirken sich z.B. Bodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern aus. Gleichzeitig wirken Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur und vernichten Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Aufgrund der überschaubaren Flächengröße und der aktuellen intensiven Ackernutzung wird die Empfindlichkeit des Gebietes als gering eingeschätzt.

Landschaftsbild / Erholung

Die intensiv genutzte Ackerfläche ohne weitere Vegetationsstrukturen kann bereits im Bestand nur im Randbereich auf den umlaufenden Wegen für die Erholung genutzt werden. Geh- Radwege tangieren die Fläche und bleiben in ihrer Funktion erhalten. Die Baumreihe an der Straße ist durch die Planungsmaßnahme insofern betroffen, dass zwecks Herstellung einer Zufahrt und unter Berücksichtigung der notwendigen Kurvenradien nicht alle Bäume erhalten bleiben können. Eine Eingrünung an der Nordseite ist dennoch durch den Baumbestand am benachbarten Angelteich gegeben. Mit dem Gehölzstreifen entlang des östlich verlaufenden Geh-Radweges ist auch hier eine gewisse Eingrünung des Plangebiets gegeben.



Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Situation wird die Empfindlichkeit ebenfalls als gering bewertet.

Mensch

Die Flächen haben nur eine geringe Erholungseignung. Der an die Siedlung unmittelbar angrenzende Freiraum hat grundsätzlich eine gewisse Wohlfahrtswirkung, zumal die Flächen durch Geh- und Radwege gut erschlossen sind.

Westlich und südlich schließen laut Flächennutzungsplan weitere Wohnbauflächen an das Plangebiet an. Besonders lärmempfindliche Nutzungen bestehen im Umfeld des Plangebietes nicht. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Vorhaben um Gebäude für eine Ortsfeuerwehr handelt, ist nicht davon auszugehen, dass Feuerwehreinsätze häufig vorkommen werden.

Daher ist auch nicht von einer wesentlichen Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Kultur- und schützenswerte Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Kultur- oder schützenswerte Sachgüter bekannt. In der Ortschaft Gimte gibt es zwar zahlreiche Baudenkmale, diese befinden sich nahezu alle in der zentralen Ortslage entlang der Berliner Straße und damit in ausreichender Entfernung (ca. 600 m) zum Plangebiet.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird gegenüber Veränderungen daher als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens würden die Ackerfläche auch weiterhin als solche genutzt, da die gegebenen Bodeneigenschaften eine hohe Ertragsfähigkeit mit sich bringen.

Um den Brandschutz für die Ortschaften Gimte und Volkmarshausen langfristig zu gewährleisten, müsste die Suche nach geeigneten Flächen fortgesetzt werden. Die Stadt Hann. Münden müsste ggfs. andere Flächen erschließen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Damit würden dann die zusätzlich notwendigen Versiegelungen an einen anderen Ort im Stadtgebiet verschoben. Ggfs. wären dann wesentlich umfangreichere Erschließungen notwendig.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase und ggfs. Abrissarbeiten

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben und die Intensität der Beeinträchtigung mit einer dreistufigen Skala (gering/mittel/hoch) bewertet.



Schutzgut Fläche, geologischer Untergrund, Boden

Fläche

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist in einem Bereich vorgesehen, der sowohl planungsrechtlich als auch feuerwehrtaktisch als günstigster Standort ausgewählt wurde. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, wie Straße und Versorgungsleitungen können mitgenutzt werden.

Aufgrund dieser Situation und der überschaubaren Flächengröße wird die Beeinträchtigung, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Fläche ermöglicht werden als gering bewertet.

Geologischer Untergrund, Boden

Der geologische Untergrund wird durch das Planvorhaben nicht verändert oder beeinträchtigt.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird nunmehr auf dem allergrößten Teil des Grundstückes eine Bebauung bzw. eine Versiegelung ermöglicht. Dies ist der geplanten Nutzung der Fläche geschuldet. Um Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffes herauszuarbeiten, wird im Rahmen der Ausführungsplanung für das geplante Gebäude eine enge Abstimmung zwischen der Stadt, Architekt und Wehrführer erfolgen. Allerdings sind die rechtlichen Vorgaben und technischen Anforderungen zur Gestaltung von Feuerwehr und Übungsbereichen sehr hoch, sodass sich sowohl bzgl. Fläche als auch bzgl. der Oberflächengestaltung von Übungsbereichen nur wenige Möglichkeiten der Minimierung von Bodeneingriffen ergeben. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung sowie der Erfordernisse bei der geplanten Zweckbestimmung sind die Eingriffe in den Boden als hinnehmbar einzustufen.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen gem. § 1 a (2) BauGB ist bei der Entwicklung der Flächen nicht zu vermeiden. Durch die Inanspruchnahme sind keine betrieblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der Grad der Beeinträchtigungen ist aufgrund der Ausgangsbedingungen (relativ fruchtbarer Ackerboden) als mittel einzustufen.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden. Ein westlich verlaufender Graben liegt außerhalb des Geltungsbereiches und bleibt erhalten.

Zum Thiebach hin wird der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 3 m eingehalten, allein schon dadurch, dass zwischen Bach und Plangebiet noch ein Geh-Radweg verläuft.

Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung verankert, wonach auf den Grundstücksflächen nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden dürfen. Außerdem soll das Oberflächenwasser einem Rückhaltebereich zugeführt werden. Zur Gestaltung, Dimension und Lage des Rückhaltebereiches können erst nach Abschluss von entsprechenden Untersuchungen und Berechnungen konkrete Angaben gemacht werden.



Die Intensität der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden vor dem Hintergrund der geplanten Rückhaltung von Oberflächenwasser u.a. textlicher Festsetzungen insgesamt als gering bewertet.

Schutzgut Klima und Luft

Allgemein betrachtet, gehen mit Versiegelungen grundsätzlich Aufheizungen von Flächen einher. Aufgrund der textlichen Festsetzungen zur Begrünung des Feuerwehrgrundstückes und der damit verbundenen Beschattung kann die Aufheizung reduziert werden.

Die Bebauung der Grundstücke stellt eine, wenn auch lückige Barriere für den Luftmassenaustausch im Wesertal dar. Das Tal weitet sich in Gimte - Volkmarshausen stark auf, wodurch durch die vorhandene Bebauung die Siedlungsstrukturen ausgedehnt sind. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der bewaldeten Hangbereiche, über die Kaltluft in das Wesertal fließt und die Luftströme entlang der Weser selbst, auch nach der Bebauung ein ausreichender Luftaustausch stattfindet.

Das Umfeld der Flächen wird ebenfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass die kleinklimatischen Veränderungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Nachbarflächen haben werden. Das für den Raum zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen ist als gering einzustufen.

Die lufthygienische Situation wird sich durch die Planung nicht ungünstig verändern. Der Grad der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes und des Flächenumfangs der potenziellen Bebauungen und Versiegelungen mit gering bis mittel zu bewerten.

Nachhaltige Auswirkungen auf die grundsätzlichen klimatischen Wirkungen sind auch aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sind zu vernachlässigen. Die Flächen verfügen, mit Ausnahme der Baumreihe im Norden, die im Wesentlichen erhalten bleibt, nicht über ausgeprägte Vegetationsstrukturen. Die Ackerrandstreifen sind maßgeblich durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Naherholungssuchenden i.V. mit ausgeführten Hunden geprägt und weisen keine besondere Artenvielfalt auf.

Nach Umsetzung der Planung werden sich zumindest in Teilbereichen Gehölzstrukturen entwickeln, die angepassten Tierarten einen Lebensraum geben können.

Unterbrechungen von Tierwanderwegen im größeren Rahmen sind nicht zu erwarten, weil mit der umgebenden Bebauung und der Volkmarshäuser Straße im Norden potenzielle Wanderrouuten bereits unterbrochen sind.

Aufgrund der Lage am Ortsrand ist aus Gründen des Artenschutzes die Durchlässigkeit von Zaunanlagen durch den Verzicht auf Zaunsockel zu sichern und ein Mindestabstand von ca. 15 cm zwischen Zaun und Boden herzustellen. Dieser ermöglicht bodennah lebenden Tierarten bzw. Klein- und Mittelsäußern einen Austausch zwischen dem umzäunten Bereich und den umliegenden Flächen des Plangebietes.



Ein Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Dennoch gilt der Artenschutz unabhängig von den Inhalten der Satzung und ist im Rahmen der Umsetzung zu beachten.

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

Die Nutzungsintensität innerhalb des Geltungsbereiches wird erhöht. Es entsteht ein verändertes Landschaftsbild, wobei die Planung den bestehenden Ortsrand erweitert und die festgesetzten Maßnahmen zur Bepflanzung eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden. Eine weitere Maßnahme zur angepassten Gestaltung des Landschaftsbildes ist die im Bebauungsplan festgesetzt maximale Gebäudehöhe von 10 m. Dadurch können übermäßig hohe Bauten vermieden werden, die neuen Gebäude fügen sich in die Landschaft ein.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden aufgrund der geplanten Maßnahmen als gering bewertet.

Schutzgut Mensch

Im Umfeld des Bebauungsplanes stehen Wohnhäuser in Allgemeinen Wohngebieten. Besonders lärmempfindliche Nutzungen bestehen somit nicht. Dennoch haben die Wohngebäude in der Nachbarschaft einen entsprechenden Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung Feuerwehr zukünftig ausgehenden Lärmimmissionen und deren Intensität werden bei einer schalltechnischen Betrachtung drei Szenarien unterschieden. Zum einen die Notfalleinsätze, zum anderen der Regelbetrieb, zu dem die wöchentlich stattfindenden Übungen gehören, und zum dritten sonstige Nutzungen (seltene Ereignisse wie z.B. Sommerfest).

Im Einsatzfall kann es durch Blaulicht und Martinshorn kurzzeitig zu Lärmbelastungen für die Anwohner kommen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass gem. § 35 StVO der Einsatz von Blaulicht und Martinshorn zu jeder Tag- und Nachtzeit notwendig ist, damit die Einsatzfahrzeuge von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit sind. Laut § 38 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist [...]. Im Übrigen werden bei der Ermittlung von Lärmbelastungen nach der 16. Durchführungsverordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Geräuschspitzen, die von mit Blaulicht und Einsatzhorn fahrenden Fahrzeugen ausgehen, nicht zusätzlich berücksichtigt.

Nach Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans soll am Ortsrand von Gimte der Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren von Gimte und Volkmarshausen ermöglicht werden. Hierbei ist nicht von regelmäßigen oder häufigen Einsatzfahrten auszugehen. Nach Angaben der Stadt hatten die Feuerwehren in den zurückliegenden drei Jahren 4 – 5 Notfalleinsätze pro Monat.

Zum Regelbetrieb gehört der Übungsbetrieb, der in Gimte zukünftig an 3 – 4 Tagen, Montag bis Freitag und tagsüber stattfinden wird. Hierbei sind die entsprechenden Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete einzuhalten.



Als Beispiel für eine sonstige Nutzung kann ein Sommerfest der Feuerwehr genannt werden. Diese Nutzungen werden bei schalltechnischer Betrachtung als „seltenes Ereignis“ bewertet, bei welchem eine Überschreitung der Tages- und Nachgrenzwerte in gewissem Umfang zulässig ist, wenn sie nicht an mehr als 10 Kalendertagen im Jahr und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Im Gegensatz zu Notfalleinsätzen sind weder im Regelbetrieb noch bei Ausübung der sonstigen Nutzungen Grenzüberschreitungen zu erwarten.

Die schallkritischen Notfalleinsätze dienen dem Schutz und der Rettung von Menschenleben, sodass im Rahmen der Abwägung diesem Belang besonders Gewicht eingeräumt wird. Zudem handelt es sich um relativ seltene Ereignisse, da es sich um eine kleine freiwillige Feuerwehr mit überschaubaren Einsatzgeschehen mit nur seltenen nächtlichen Einsätzen handelt. Selbst wenn Gimte und Volkmarshausen einen weiteren Einwohnerzuwachs verzeichnen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Einsatzzahlen erheblich ansteigen.

An den Altstandorten der Feuerwehren Gimte und Volkmarshausen ist es zu keinen nachhaltigen Lärmbeeinträchtigungen gekommen. Die Wehren haben sich mit der Nachbarschaft arrangiert und Rücksicht auf umgebende Wohnnutzungen genommen. Da der Feuerwehreibetrieb offensichtlich sozial adäquat ist, wird keine Notwendigkeit gesehen, über die ohnehin gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus durch Festsetzungen im Bebauungsplan regelnd einzugreifen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine in die örtliche Gemeinschaft eingebundene Ortsfeuerwehr auch weiter Rücksicht auf umgebende Nachbarn nimmt.

Mit besonderen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ist deshalb bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegen keine Kulturdenkmäler oder sonstige schutzwürdige Sachgüter. Bodendenkmale sind ebenfalls nicht verzeichnet. Daher sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Art und Menge von Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Strahlung und Wärme, sowie der Verursachung von Belästigungen

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes, bei dem nicht von einer besonderen Belastung durch Emissionen auszugehen ist. Zum Thema Lärmemissionen siehe auch die o.g. Ausführungen zum Schutzgut Mensch.

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen wonach für die Außenbeleuchtung die Helligkeit und die Beleuchtungszeiten auf das notwendige Maß zu beschränken ist. Durch eine Beschränkung der Lichtstandhöhe sowie eine entsprechende Abschirmung und Montage der Leuchten kann eine gezielte Ausleuchtung und eine vermeidbare Lichtverschmutzung erreicht werden.

Besondere Belästigungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Strahlung o.ä., die vom Planvorhaben und ausgehen könnten, werden derzeit nicht gesehen.



Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und -verwertung

Die Entsorgung des Abfalls aus dem Betrieb des Feuerwehrgebäudes erfolgt über den Landkreis Göttingen. Mit der geplanten Nutzung ist nicht mit der Entstehung oder Lagerung schadstoffhaltiger Abfälle zu rechnen.

Eine Lagerung von schadstoffhaltigen Abfällen, die im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen entstehen, ist nicht vorgesehen. Derartige Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

Mit negativen Auswirkungen durch erzeugte Abfälle ist daher nicht zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit das kulturelle Erbe oder der Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Im Zuge des Planvorhabens soll eine Fläche für eine Bebauung vorbereitet werden, die dem Gemeinwohl dient. Der Einsatz von Löschfahrzeugen ermöglicht es, die menschliche Gesundheit zu schützen.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht unmittelbar betroffen.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass durch das Planvorhaben weder schwere Unfälle noch Katastrophen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe verursacht werden.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit Planungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme

Westlich an den Betrachtungsraum schließt sich der Bebauungsplan Nr. 020 „Neue Straße“ an, nordwestlich liegt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Haarfeld“. Beide Bebauungspläne dienen für die Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan als Orientierung.

Weitere Planungsabsichten im Betrachtungsraum sind den Verfassern nicht bekannt

Auswirkungen auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projektes gegenüber den Folgen des Klimawandels

In Bezug auf Emissionen gelten hier die gleichen Ausführungen wie unter Punkt „Risiken für die menschliche Gesundheit“.

Um eine Aussage treffen zu können, inwieweit das Planvorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels anfällig ist, muss zunächst geklärt werden, welche Folgen des Klimawandels gemeint sind. Eine Studie des Bundesumweltamtes aus dem Jahr 2018 hat sich damit beschäftigt. Danach sind folgende Punkte zu betrachten:

- Hitzebelastung durch Versiegelung
- Hochwassergefahr durch Starkregenereignisse
- Gefahr von Niedrigwasser, unzureichende Versorgung mit Trinkwasser



- Bodenerosionsgefahr
- Beeinträchtigung der Biodiversität, Verlust von Tierwanderwegen

Mit einer Bebauung wird im Geltungsbereich eine zusätzliche Versiegelung möglich. Das Plangebiet liegt im Überströmungsbereich von Frischluft, die, östlich von Gimte, an den bewaldeten Hängen des Blümer Berges entsteht und in Richtung Weser abfließt. Somit ist auch weiterhin ein Luftaustausch möglich.

Mit entsprechenden Festsetzungen zur Eingrünung und zur Durchgrünung des Gebietes wird die entstehende Hitzebelastung durch Versiegelung minimiert.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Der Abstand zur Weser beträgt ca. 800 m, die Entfernung zum Bachlauf Schede in Volkmarshausen beträgt ca. 650 m. Die Topografie des Gebietes verläuft zu den Bachläufen hangabwärts. Weser und Schede fließen auf deutlich tieferem Niveau als das Plangebiet, sodass es sehr unwahrscheinlich erscheint, dass die Gewässer bei Starkregenereignissen zu Beeinträchtigungen führen.

Der Thielebach tangiert den Geltungsbereich im Nordosten. Beim Thielebach ist die Situation bekannt, dass sich der Bachlauf bei Starkregenereignissen, aufgrund von Regenwasserableitungen aus dem Gewerbegebiet östlich der B 3, im Bereich des Durchlasses an der Volkmarshäuser Straße zurückstaut und das Wasser sich in den Bereich des Plangebietes und sein Umfeld ausdehnt. Aus diesem Grund müssen, vorbereitend für eine mögliche Bebauung, verschiedene Untersuchungen zu diesem Punkt angestellt werden, deren Ergebnisse sich in der Planung von Rückhaltebecken o.ä. und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan niederschlagen. Diese Punkte werden bis zum Entwurf des Bebauungsplanes ausgearbeitet und festgesetzt.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung, wonach die bebauten und versiegelten Flächen bis auf das vorhandene Niveau der Volkmarshäuser Straße angehoben werden kann. Dadurch sollen Risiken durch Hochwassergefahren auf ein Minimum reduziert werden.

Zur Deckung des Trinkwasserbedarfes werden für das Feuerwehrgebäude keine außergewöhnlich hohen Werte benötigt, sodass aus heutiger Sicht eine Anfälligkeit bzgl. Trinkwasserknappheit nicht zu erwarten ist.

Die Topografie des Geländes im weiteren Umfeld des Plangebietes steigt ganz leicht in Richtung Norden und Nordosten an. Hier befinden sich ackerbaulich intensiv genutzte Flächen, die nicht das ganze Jahr begrünt sind. Entlang des Thielebaches und entlang des Radweges haben sich Gehölzbestände entwickelt, die evtl. eingebrachte Bodenmengen auffangen könnten. Daher wird eine Gefährdung des Plangebietes durch Bodenerosion nach Trockenheit oder Niederschlag aus den benachbarten Flächen nicht gesehen. Bodenerosionen auf dem Grundstück sind nicht zu befürchten, da der Bereich zu einem Teil bebaut wird und die übrigen Bereiche gem. Festsetzungen im Bebauungsplan, mit Gehölzen oder Rasenflächen dauerhaft begrünt werden, sodass sie nicht mehr der Erosionsgefahr unterliegen.

Soweit bisher bekannt, werden durch das Planvorhaben keine Wanderwege von Tieren unterbrochen. Der Betrachtungsraum ist durch vorhandene Bebauung und Straßen bereits im Bestand von der Umgebung abgeschnitten.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das geplante Gebiet relativ unempfindlich gegenüber dem Klimawandel sein wird.



Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Negative Auswirkungen durch den Einsatz besonderer Materialien oder Verfahrensweisen werden derzeit nicht gesehen.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase, sowie Angabe geplanter Überwachungsmaßnahmen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um die Auswirkungen der unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren, sollen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die sich gleichzeitig auf mehrere natürliche Schutzgüter auswirken.

- Beschränkung der Höhen der baulichen Anlagen (Landschaftsbild)
- Beschränkung der überbaubaren Flächen durch GRZ (Fläche, Boden, Wasser)
- Ein- und Durchgrünung des Grundstückes mit einheimischen, standortgerechten Gehölzpflanzungen (Landschaftsbild, Pflanzen, Tiere, Wasser, Klima)
- Festsetzung von Dachbegrünung (Landschaftsbild, Wasser, Klima)
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplätze o.ä. (Boden, Wasser, Klima)
- Zentrale Regenwasserrückhaltung für anfallendes Oberflächenwasser (Boden, Wasser)
- Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Solar, PV) (Klima)
- Zäune mit Bodenfreiheit

6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen / Kompensationsmaßnahmen

Für die Inanspruchnahme der bisherigen Außenbereichsflächen sind vom Grundsatz Kompensationsmaßnahmen i.S. des BNatSchG erforderlich.

Für das Plangebiet wurde eine Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffs anhand des sogenannten „Göttinger Modells“ erstellt (Ökokonto-Kompensationsmodelle zur Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen für den Landkreis Göttingen, 1998).

Bei diesem Modell werden neben der Berücksichtigung der verschiedenen Biotoptypen, die im Plangebiet vorhanden sind (Ackerfläche und befestigte Flächen des Radweges), auch die Bedeutung der anderen Schutzgüter (Boden, Wasser, Landschaftsbild/Erholung, Klima) mit in die Zustandsbewertung einbezogen. Eine solche zusätzliche Bewertung soll allerdings nur angewandt werden, wenn für das jeweilige Schutzgut eine maßgebliche, d.h. sehr umfangreiche Wertverschiebung erfolgt.

Aus der Tabelle A I im Anhang des Bebauungsplanes kann die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes abgelesen werden. Bei der Bewertung des Ackers wurde bereits die im NIBIS-Kartenserver angegebene Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens berücksichtigt, indem der Biotoptyp „Acker auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ ausgewählt wurde. Eine weitere Zusatzbewertung für das Schutzgut Boden erfolgte daher nicht.



Ähnlich verhält es sich bei den Kriterien für die Einschätzung der übrigen Schutzgüter.

Demnach wurde keine Zusatzbewertung der Bestandsflächen vorgenommen.

Für die Bewertung des Ist-Zustands ergibt sich laut Tabelle A I im Anhang des Bebauungsplanes ein

Eingriffsflächenwert von 1,0087 WE (Werteinheiten)

Bei der Bewertung des geplanten Zustandes wurden hingegen Aufwertungen für das Landschaftsbild und für das Klima vorgenommen. Das Landschaftsbild erfährt durch die Bepflanzung des künftigen Feuerwehrgeländes eine Erhöhung der Strukturvielfalt und damit eine deutliche Aufwertung gegenüber den ursprünglichen Ackerflächen. Mit den Anpflanzungen entsteht eine bessere CO₂-Bindung sowohl im Holz als auch im Boden, sodass dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Berücksichtigt wurde auch, dass durch eine notwendige Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge und unter Berücksichtigung von notwendigen Kurvenradien voraussichtlich zwei Bäume entfallen werden. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass der Radweg im Norden erhalten bleibt und die beidseitigen Grasstreifen ebenfalls.

Für die Bewertung des geplanten Zustandes ergibt sich laut Tabelle B I im Anhang ein

Zukunftswert von 0,4068 WE

Aus der Differenz zwischen dem Zukunftswert und dem Eingriffsflächenwert ergibt sich der notwendige Kompensationsbedarf für das geplante Vorhaben.

0,4068 WE – 1,0087 WE = - 0,6019 WE (Kompensationswert)

Diesem naturschutzrechtlichen Eingriff soll eine Kompensationsmaßnahme gegenübergestellt werden, die auf dem Ökokonto der Stadt Hann. Münden verbucht worden ist.

Die Stadt Hann. Münden besitzt nördlich der Autobahn (A7) Anschlussstelle Hann. Münden / Lutterberg eine Waldfläche im Bereich „Der Gierstein“ mit einer Größe von 7,45 ha. Hier wird seit Herbst 2013 durch Voranbau von Buchen unter Fichten auf Molkeböden (staunassen Standorten) in durch Sturm aufgelichteten Partien der Umbau von Nadelwald in Mischwald vorbereitet. Diese Maßnahme wurde in den Flächenpool des Ökokontos der Stadt Hann. Münden aufgenommen. Es handelt sich um die Maßnahme StW a-K14. Laut Flächenprotokoll zur Anerkennung für das Ökokonto ist auf der Gesamtfläche eine potentielle Aufwertung von 111.750 Werteinheiten (WE) zu erreichen.

Für andere Bebauungspläne der Stadt wurden dieser Ökokontomaßnahme bereits ca. 6,44 ha als Kompensationsmaßnahme zugeordnet, sodass noch ca. 1,01 ha zur Verfügung stehen. Aus der Aufstellung zur Eingriff- Ausgleichbewertung im Anhang II ist zu entnehmen, dass für das vorliegende Bauleitplanverfahren eine Fläche von 0,4013 ha aus der Ökokonto – Maßnahme am Gierstein zugeordnet werden soll (s.a. Anhang des Bebauungsplanes).

6.6 Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (Alternativen); wesentliche Gründe für die Standortwahl

Wesentlicher Grund für die Standortwahl war die Tatsache, dass eine Verkehrsanbindung bereits vorhanden ist und das Grundstück von der Stadt erworben werden kann. Außerdem liegt



die Fläche in der Mitte der Ortschaften, die einen Bedarf zur Verbesserung des Brandschutzes haben. Eine Projektgruppe aus Feuerwehr und Verwaltung hat im Vorfeld verschiedene Standortalternativen betrachtet. Dabei hat sich die am Ortsrand von Gimte südlich der Volkmarshäuser Straße befindliche Fläche als beste Standortalternative unter planungsrechtlichen und feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten herausgestellt.

Realistische Alternativen, bei denen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geringer zu bewerten sind als im aktuellen Planverfahren, bestehen weder im Gemarkungsgebiet von Gimte noch von Volkmarshausen.

6.7 Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit dem Bebauungsplan soll eine Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden, um Bau-recht für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes zu schaffen.

Es wird darauf verwiesen, dass die geplante Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ belegt wird, sodass schwere Unfälle mit erheblichen Umweltfolgen und Katastrophen damit weitestgehend ausgeschlossen werden können.

6.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Entwurf (2020) des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen, Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden mit integriertem Landschaftsplan) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Altkreis Göttingen) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internetdatenbanken des Landes Niedersachsen abgefragt, um Aussagen zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, gesetzlich geschützte Biotope, aber auch zu Wasserschutzgebieten, zur Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. zu erhalten.

Außerdem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, bei welcher Vegetationsbestände auf den Flächen erfasst wurden.

Weitere umweltrelevante Fachgutachten lagen den Verfassern nicht vor.

6.9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Über die Bauantragsverfahren, die bei der Kommunalverwaltung eingehen, wird das Maß der baulichen Nutzung kontrolliert. Eine regelmäßige Überprüfung der Bauanträge und des tatsächlichen Bestandes, insbesondere der Umsetzung der landschaftsplanerischen Festsetzungen erscheinen ausreichend, um negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu begegnen.

Eine Erfolgskontrolle der Waldumbaumaßnahme am Gierstein muss durch die zuständige Försterin erfolgen, die im Auftrag der Stadt Hann. Münden und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Göttingen handelt.



Damit soll die Qualität aber auch der Erfolg der Ökokontomaßnahme überprüft und ggfs. neuen Umständen angepasst werden.

6.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Plans zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.

Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes ist es die städtebauliche Voraussetzung für den Neubau eines Feuerwehrstützpunktes zu schaffen, wodurch der Brandschutz in der Stadt Hann. Münden, hier insbesondere in den Ortsteilen Gimte und Volkmarshausen, gesichert werden soll.

Die geplanten Gebäude sollen sich in Höhe und Ausprägung an die umgebende Bebauung am Ortsrand von Gimte anpassen, um eine gute städtebauliche Integration des Neubaus in der ländlich geprägten Region von Hann. Münden zu erreichen. Dazu tragen auch die entsprechenden Festsetzungen zur Eingrünung bei.

Aufgrund der potentiell möglichen Flächenversiegelungen werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Bodenschutz, zum Wasserhaushalt, sowie zu Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen getroffen.

Insgesamt führen die geplanten Nutzungen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG, die Nutzungen werden als städtebaulich verträglich beschrieben. Der Umweltbericht trifft Aussagen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 082 „Feuerwehr Gimte / Volkmarshausen“ ist grundsätzlich eine Veränderung der Umweltsituation verbunden. Durch Versiegelung des Bodens sind vor allem die Schutzgüter Wasser und Boden betroffen. Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsbedarf für diese Versiegelungen.

Zur Kompensation dieses naturschutzrechtlichen Eingriffes wird eine Ökokontomaßnahme zugeordnet, bei der im Bereich Gierstein, Gemarkung Hann. Münden, die Umwandlung von Fichtenwald auf staunassen Böden in Mischwald durchgeführt wird.

Es bestehen keine städtebaulich sinnvollen und realistischen Alternativen zur Verfügung, da sich das Plangebiet aus feuerwehrtaktischen Gesichtspunkten durch Lagegunst zwischen den beiden Orten sowie durch Verfügbarkeit für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes für beide Ortschaften besonders eignet.



Durch die Umsetzung der Planung, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

6.11 Quellenangaben zum Umweltbericht

Planwerke

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS Kartenserver, online verfügbar:
<https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html>

Landkreis Göttingen, Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf 2020

Landkreis Göttingen, Landschaftsrahmenplan, Teilfortschreibung 2016

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Denkmalatlas Niedersachsen: <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz, Umweltkarten Niedersachsen, online verfügbar: <https://urls.niedersachsen.de/37>

Stadt Hann. Münden, Flächennutzungsplan (2019), Fachbereich Stadtplanung

Literatur

Bauer, Bezzel, Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim

Konstanze Schönthaler, Dr. Stefan Balla, Dr. Thomas F. Wachter, Prof. Dr. Heinz-Joachim Peters (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP. Hg. v. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau.

Artenschutzfachliche Vorprüfung für das Gelände, 21.03.2024, Jan Helberg (Umweltpfleger), Volker Meng (Klimaschutzbeauftragter) der Stadt